

## 2. Verordnung zum Schutze der Jugend

**Vom 15. September 1955**

**(GBl. I S. 641)**

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik bieten die Grundlage für eine umfassende Jugendförderung. Das findet unter anderem seinen besonderen Ausdruck im Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95). Unserer Jugend sind alle Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte gegeben.

Dennoch gibt es Gefahrenquellen für die Entwicklung unserer Jugend, die von manchen Eltern, Lehrern und Erziehungspflichtigen entweder nicht erkannt oder unterschätzt werden. Die im Adenauer-Staat, besonders durch Schund- und Schmutzerzeugnisse propagierte „amerikanische Lebensweise“, der Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren erfordern Schutzmaßnahmen.

Erwachsene, die für die Jugend schädliche Handlungen dulden oder fördern, sind zur Verantwortung zu ziehen. Die Eltern und die Lehrkräfte der Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie die Leiter der Ausbildungsstätten und Jugendwohnheime, die Funktionäre der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend müssen sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber unserer Jugend bewußt sein, die die Jugend bedrohenden Gefahren unermüdlich bekämpfen